



**GEMEINDEAMT PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE**  
**A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153**  
**pol. Bezirk: Klagenfurt-Land**  
Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: [poertschach@ktn.gde.at](mailto:poertschach@ktn.gde.at)  
[www.poertschach.gv.at](http://www.poertschach.gv.at)

## **WASSERLEITUNGSORDNUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pörschach am Wörther See hat in seiner Sitzung vom 18.12.2018 folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Pörschach am Wörther See, im folgenden kurz GWVA-Pörschach genannt, dient zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser für die Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke, wobei der Trinkwasserversorgung der Vorrang zukommt.

### **§2 Versorgungsbereich**

Der Versorgungsbereich der GWVA-Pörschach wird gemäß § 2 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBl.Nr. 107/1997 idGF., durch Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See festgelegt.

### **§3 Anschlusspflicht**

- (1) Im Versorgungsbereich besteht Anschluss- und Benützungspflicht gemäß § 6 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl.Nr. 107/1997 idGF.  
(2) Ausgenommen von der Anschlusspflicht sind Grundstücke und Bauwerke, für die die Bestimmungen des § 8 des zitierten Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 zutreffen.

### **§ 4 Benützungspflicht**

- (1) Die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Bewilligung erteilt wurde, sind verpflichtet, ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser zur Gänze aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu decken.  
(2) Auf Liegenschaften, die an das Leitungsnetz der GWVA-Pörschach angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trink- bzw. Nutzwasser nur insoweit zulässig, als für diese eine wasserrechtliche Genehmigung besteht.  
(3) Der Betrieb einer vorhandenen Eigenwasserversorgungsanlage (Hausbrunnen) ist weiters für die Bewässerung außerhalb von Gebäuden liegender Garten- und Rasenflächen und für landwirtschaftliche Zwecke (Viehtränke) so lange zulässig,

als diese im Rahmen der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes ausgeübt wird.

- (4) Bei vorhandenen Eigenversorgungsanlagen darf keine Verbindung mit Anlagenteilen, die an die GWVA-Pörtschach angeschlossen sind, besteht. Dies ist über Aufforderung vom Betreiber durch ein Attest eines befugten Installationsunternehmens der Gemeinde Pörtschach am Wörther See nachzuweisen.

## § 5

### Anmeldung zum Anschluss an die GWVA und zum Wasserbezug

- (1) Anträge zum Anschluss an die GWVA-Pörtschach bzw. zum Wasserbezug sind schriftlich beim Gemeindeamt Pörtschach am Wörther See einzubringen.
- (2) Eigentümer von Liegenschaften, für die keine Anschlusspflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen
- (3) Ist zur Herstellung eines Wasseranschlusses die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Liegenschaften erforderlich, hat der Antragsteller die erforderlichen Zustimmungserklärungen dem Antrag anzuschließen.
- (4) Mit der Anmeldung erkennt der Anschlusswerber die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung vollinhaltlich an.
- (5) Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten haben oder Wassergebühren laufend entrichten, gelten auch weiterhin als anschluss- bzw. wasserbezugspflichtig.
- (6) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

## § 6

### Besondere Pflichten des Abnehmers

- (1) Mehrere Miteigentümer an Liegenschaften (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Eigentümer haben nach Anmeldung einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Alle Liegenschaftseigentümer haften für die sich aus dieser Wasserleitungsordnung ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.
- (2) Der Abnehmer hat als Liegenschaftseigentümer die Verlegung von Rohrleitungen durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör (Hinweisschilder u. dgl.) für die öffentliche Wasserversorgung zu dulden. Er erkennt das Eigentumsrecht der Gemeinde Pörtschach am Wörther See an den verlegten Leitungen und sonstigen Anlagenteilen ab und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl der Gemeinde Pörtschach am Wörther See auch nach Aufhören des Wasserbezuges aus den Leitungsanlagen des Wasserwerkes noch mindestens 25 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung ohne Anspruch auf Ersatz zu gestatten.
- (3) Soweit Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen auf der Liegenschaft des Abnehmers liegen, hat er die Obsorge für diesen Teil der Anlage zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung – insbesondere Frost – zu schützen. Die Trasse ist leicht zugänglich zu halten und darf weder verbaut noch überbaut werden. Bäume und Ziersträucher sollen nicht näher als 1,5 m

beiderseits der Trasse gepflanzt werden. Der Abnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder zulassen.

- (4) Der Abnehmer muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt aus Versorgungs- und Anschlussleitungen auf seiner Liegenschaft sofort nach Wahrnehmung dem Gemeindeamt Pörschach am Wörther See mitteilen.
- (5) Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde Pörschach am Wörther See das Betreten des Grundstückes und den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit es für die Überprüfung der öffentlichen Wasserleitung und der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder die Einhaltung der Bestimmungen der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
- (6) Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde Pörschach am Wörther See durch Verletzung seiner ihm mit der Wasserleitungsordnung übertragenen Pflichten entstehen. Er hat gegenüber der Gemeinde Pörschach am Wörther See keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die aus Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der Wasserleitungsordnung entstehen.

## § 7

### Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde Pörschach am Wörther See liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen.
- (2) Druckänderungen sind möglich. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch technisch bedingte Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegenüber der Gemeinde Pörschach am Wörther See keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der Abnehmer sollte daher seine Anlage gegen solche Schäden sichern.
- (3) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände (z.B. Gebrechen an den Gewinnungs- und Versorgungseinrichtungen usw.) die Gemeinde Pörschach am Wörther See an der Gewinnung oder Lieferung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Lieferverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- (4) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde Pörschach am Wörther See nicht.
- (5) Die Gemeinde Pörschach am Wörther See kann die Wasserlieferung an Abnehmer in begründeten Fällen ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes, notwendig ist.
- (6) In Brandfällen kann die Wasserzufuhr für andere Zwecke als Feuerlöschung ohne vorherige Bekanntgabe eingestellt werden. In einem Brandfall sind alle Wasserbezieher verpflichtet, im Wasserverbrauch sparsam zu sein.
- (7) Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung (Wasserabspernung), die infolge Wassermangels, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten aufgrund behördlicher Verfügungen oder unabwendbarer Ursachen erfolgen müssen, sind den Wasserbeziehern durch öffentliche oder individuelle Bekanntmachung mitzuteilen, es sei denn, dass solche Abspernungen wegen unerwartet auftretender Störungen ohne Verzug

durchgeführt werden müssen. Die Bekanntgabe hat nach Möglichkeit so rechtzeitig zu erfolgen, dass erforderliche Vorsorgemaßnahmen (z.B. Anlegung eines Wasservorrates) getroffen werden können.

## § 8 Anschlussleitungen

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung vom Straßenabsperrenteil bis zur Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers.
- (2) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung in der Liegenschaft des Abnehmers bestimmt die Gemeinde Pörschach am Wörther See. Soweit nicht technische Gründe entgegenstehen, können hierbei Wünsche des Abnehmers berücksichtigt werden.
- (3) Für eine Liegenschaft ist in der Regel nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Über Antrag des Liegenschaftseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlussleitungen von der Gemeinde Pörschach am Wörther See genehmigt bzw. hergestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.
- (4) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück, einen Anschluss herstellen zu lassen.
- (5) Die Bestimmungen der ÖNORM B 2538: 2018 02 01 sind für den Bau und den Betrieb der Anschlussleitung maßgebend; die Gemeinde Pörschach am Wörther See kann in gebotenen Fällen jedoch abweichende Ausführungen vorschreiben.
- (6) Die Herstellung der Anschlussleitung während der Durchführung eines geförderten Wasserleitungsprojektes bis zur Grundstücksgrenze des Anschlusspflichtigen, erfolgt durch von der Gemeinde Pörschach am Wörther See beauftragten konzessionierten Unternehmens. Die Herstellung oder Änderung der Anschlussleitung nach Beendigung eines geförderten Wasserleitungsprojektes bzw. nach dessen Abrechnung, hat über Auftrag des Anschlusswerbers, durch hierzu befugte Unternehmen, unter Aufsicht der Gemeinde Pörschach am Wörther See, zu erfolgen. Die Kosten ab der Versorgungsleitung bis zur Verbrauchsanlage, trägt der Anschlusswerber bzw. der Abnehmer.
- (7) Die Anschlussleitung steht im Eigentum Grundstückseigentümers. Die Erhaltung der gesamten Anschlussleitung (vom Straßenventil ausgehend) ist vom Anschlusspflichtigen vorzunehmen.
- (8) Bei Instandhaltungsarbeiten ist die Gemeinde Pörschach am Wörther See nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch udgl.) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- (9) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen, außer bei Gefahr in Verzug, nur von Bediensteten der Gemeinde Pörschach am Wörther See oder von einem dazu Beauftragten bedient werden.
- (10) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Pörschach am Wörther See. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Gemeinde Pörschach am Wörther See weder für Schäden oder Folgeschäden infolge Gebrechens, noch für Schäden, die infolge Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen. Die Gemeinde Pörschach am Wörther See ist berechtigt, sich daher beim jeweiligen

Verursacher schadlos zu halten. Ist der Verursacher nicht feststellbar, so haftet der jeweilige Grundstückseigentümer und es wird gegenüber diesem der Schadenersatz geltend gemacht.

## § 9 Wasserzähler

- (1) Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt durch Wasserzähler, die im Eigentum und unter Kontrolle der Gemeinde Pörschach am Wörther See stehen. In Sonderfällen kann eine andere Verbrauchsermittlung erfolgen. In diesen Fällen entscheidet über die Art der Verbrauchsermittlung ausschließlich die Gemeinde Pörschach am Wörther See.
- (2) Die Bereitstellung der Wasserzähler, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichung nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen, führt ausschließlich die Gemeinde Pörschach am Wörther See oder deren Beauftragter durch.
- (3) Für jede Anschlussleitung wird seitens der Gemeinde Pörschach am Wörther See nur ein Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtbezuges des Abnehmers zur Verfügung gestellt. Größe, Art und Anzahl werden von der Gemeinde Pörschach am Wörther See bestimmt. Die Wasserzählereinrichtung bleibt im Eigentum der Gemeinde Pörschach am Wörther See. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers (Subzähler, Wohnungszähler udgl.) ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau und Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Die Ablesung dieser Zähler bildet keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der Gemeinde Pörschach am Wörther See. Die Ablesung von Subzähler zur Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr durch die Gemeinde Pörschach am Wörther See oder deren Beauftragten, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Abnehmer kann bei der Gemeinde Pörschach am Wörther See jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigengenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde zu Lasten der Gemeinde Pörschach am Wörther See, sonst zu Lasten des Abnehmers. Die Gemeinde Pörschach am Wörther See kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.
- (5) Wird die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung. Ist die Fehlergröße nicht einwandfrei feststellbar oder wenn der Wasserzähler nicht anzeigt, ermittelt die Gemeinde Pörschach am Wörther See einen Verbrauchsdurchschnitt aufgrund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.
- (6) Die Verbrauchsanzeige des Wasserzählers wird von Beauftragten der Gemeinde Pörschach am Wörther See grundsätzlich beim Zählertausch und somit in periodischen Abständen von mindestens 5 Jahren abgelesen. Für die jährliche Abrechnung des Wasserbezuges hat der Abnehmer im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis die Ablesung über Aufforderung durch die Gemeinde Pörschach am Wörther See selbst vorzunehmen und den Verbrauchswert laut Zählerstand der Gemeinde Pörschach am Wörther See

termingerecht bekannt zu geben. Dem Abnehmer wird darüber hinaus empfohlen, die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige in gewissen Abständen zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheit, Beschädigungen udgl. in der Verbrauchsanlage zeitgerecht feststellen zu können.

- (7) Die vom Wasserzähler angezeigte Verbrauchsmenge wird, gleichgültig ob sie bezogen oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebreden nach dem Wasserzähler oder offen stehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Gemeinde Pörschach am Wörther See geliefert und vom Abnehmer bezogen verrechnet.
- (8) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers im Keller oder an einem sonst geeigneten Ort einen entsprechenden Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür zu sorgen, dass dieser Platz für Beauftragte der Gemeinde Pörschach am Wörther See jederzeit leicht zugänglich ist.
- (9) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, Hitze, Grundwasser, Abwässer, Einwirkungen Dritter usw. zu schützen. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers die nachherige Wiederanbringung obliegt dem Abnehmer.
- (10) Die Zugänglichkeit zum Wasserzähler ist vom Abnehmer dauern zu gewährleisten.
- (11) Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers sind dem Gemeindeamt Pörschach am Wörther See unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Der Wasserzähler muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde Pörschach am Wörther See einen geschätzten Bezug in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beendigung der Behinderung durch den Abnehmer.
- (13) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Pörschach am Wörther See plombiert. Die Entfernung der Plomben bedarf der Zustimmung der Gemeinde Pörschach am Wörther See. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Abnehmer. Die Absperrvorrichtung vor und nach dem Wasserzähler ist Teil der Hausleitung; Das Absperrventil nach dem Wasserzähler muß mit einer Entleerungsmöglichkeit versehen sein, weiter muß ein Rückflußverhinderer eingebaut sein.
- (14) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde Pörschach am Wörther See vorgenommen werden. Das widerrechtliche Entfernen oder die Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden.

## § 10

### Anlagen des Abnehmers

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen und Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung der Liegenschaft dienen.
- (2) Für die Ausführung, den Betrieb, Änderungen und Instandhaltung, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Wasserleitungsordnung nicht anders geregelt.
- (3) Für die ordnungsgemäß Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Ablage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlässt.

- (4) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers müssen so beschaffen sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind. Sie dürfen außerdem in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen etc.) stehen.
- (5) Der Einbau von Wassernachbehandlungen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, sowie der Einbau hydraulischer Anlagen (z.B. Drucksteigerungsanlagen udgl.) bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen, der Zustimmung der Gemeinde Pörschach am Wörther See. Die Anlagen müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückstrom des Wassers in das Leitungsnetz verhindert wird.
- (6) Warmwasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluss, in der Fließrichtung angeordnet, eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflußverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Die Abflueitung des Sicherheitsventils muß entsprechend der möglichen ausströmenden Wassermenge bemessen sein.
- (7) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflußverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben ist.
- (8) Vor Inangriffnahme des Einbaues von Geräten, welche der Zustimmung der Gemeinde Pörschach am Wörther See bedürfen, hat der Abnehmer über Aufforderung, diese in planlicher Form dargestellt, der Gemeinde Pörschach am Wörther See zur Beurteilung vorzulegen.
- (9) Die Verwendung der Verbrauchsanlage des Abnehmers und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.
- (10) Die Gemeinde Pörschach am Wörther See ist berechtigt, Verbrauchsanlagen jederzeit zu prüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Gemeinde Pörschach am Wörther See festgesetzten Frist beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht der Gemeinde Pörschach am Wörther See Gefahr in Verzug vor, so ist die Gemeinde Pörschach am Wörther See berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken oder einzustellen.

## § 11

### Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- (1) Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Jede andere Benützung bedarf der ausdrücklichen Bewilligung durch die Gemeinde Pörschach am Wörther See.
- (2) Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen sind, mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur für Feuerlöschzwecke verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben sofort der Gemeinde Pörschach am Wörther See zu melden.
- (3) Die Aufstellung von Hydranten hat einvernehmlich mit der Feuerwehr zu erfolgen.
- (4) Die Verrechnung des Wasserbezuges aus den Hydranten, ausgenommen für Feuerlöschzwecke, erfolgt anhand der geschätzten oder der mittels Hydrantenzähler ermittelten Entnahmemenge.

## § 12

## Wasserbezug

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck entnommen werden. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
- (2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Gemeinde Pörschach am Wörther See entscheidet, ob eine Erhöhung der Wasserlieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (3) Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sind der Gemeinde Pörschach am Wörther See binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde Pörschach am Wörther See ein und haftet auch für Zahlungsrückstände.

## § 13

### Einschränkung bzw. Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Die Gemeinde Pörschach am Wörther See kann den Wasserbezug einschränken oder unterbrechen wenn
  - a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
  - b) Schäden an der Wasserversorgungseinrichtung auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
  - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen,
  - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Pörschach am Wörther See den Wasserbezug auch einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a) Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten, oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden,
  - b) Wasser entgegen die gesetzlichen Bestimmungen oder entgegen die Wasserleitungsordnung entnommen wird,
  - c) der Wasserabnehmer seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung in der gesetzlichen Frist nicht nachkommt.
- (3) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges nach Abs. 1a bis 1c ist von der Gemeinde Pörschach am Wörther See nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Gemeinde Pörschach am Wörther See vorgesehenen Weise.
- (4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftete die Gemeinde Pörschach am Wörther See nicht.
- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges ist aufzuheben, wenn der Grund für die Maßnahme weggefallen ist.

## § 14

### Abgaben und Tarife



Der Gemeinderat der Gemeinde Pörtschach am Wörther See setzt mit Verordnung die jeweils gültigen Tarife gemäß dem Gemeindewasserversorgungsgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, für den Wasseranschluss (Anschlussbeitrag), Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr fest.

## § 15 Rechnungslegung

- (1) Die Anschlussgebühr gelangt mittels Abgabenbescheid zur Vorschreibung.
- (2) Hinsichtlich der Wasserbezugsgebühr wird dem Abnehmer in der Regel eine vierteljährliche Vorschreibung und eine jährliche Gebührenabrechnung vorgelegt. Die Gemeinde Pörtschach am Wörther See kann jedoch auch andere Abrechnungszeiträume wählen.
- (3) Der Abnehmer hat über Vorschreibung der Gemeinde Pörtschach am Wörther See vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten, die von der Gemeinde Pörtschach am Wörther See unter Bedachtnahme auf den voraussichtlichen Jahresbezug festgesetzt werden.
- (4) Für zusätzliche, über Bestellung des Abnehmers zu erbringende Leistungen wird folgendes Entgelt in Rechnung gestellt:
  - a) Montage und Ersatz eines durch Frost oder sonstiger mechanischen Einwirkung beschädigten Wasserzählers, pauschal .....€ 70,-
  - b) Ablesen des Wasserzählers für die Jahresverbrauchsabrechnung durch die Gemeinde Pörtschach am Wörther See im Falle der Unterlassung der Ablesemeldung durch den Abnehmer, je Zähler pauschal .....€ 10,- jeweils inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- (5) Sonstige über Bestellung erbrachte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.
- (6) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde Pörtschach am Wörther See berechtigt, einen Entschädigungsbetrag nach den jeweils geltenden Tarifsätzen zu verrechnen. Die unberechtigte Entnahme wird von der Gemeinde Pörtschach am Wörther See im Schätzungsweg ermittelt, wobei ein Verbrauch von bis zu zwölf Stunden je Kalendertag, während der feststellbaren Dauer der unberechtigten Entnahme, angenommen werden kann. Ist die Dauer der unberechtigten Wasserentnahme nicht feststellbar, so wird die geschätzte Tagesentnahme für mindestens ein halbes Jahr verrechnet.

## § 16 Beendigung der Wasserlieferung

- (1) Das Wasserbezugsrecht besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder die Einstellung der Lieferung durch die Gemeinde Pörtschach am Wörther See nach den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung. Nach Beendigung des Wasserbezuges wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde Pörtschach am Wörther See auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.
- (2) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde Pörtschach am Wörther See längstens binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung der fristgerechten Mitteilung bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde Pörtschach am Wörther See verpflichtet.

§ 17  
Schlussbestimmungen

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:



Mag. Silvia Häusl-Benz

Angeschlagen: 01.01.2019  
Abgenommen: 16.01.2019